

Aktenzeichen:

2 RU 225/62

Im Namen des Volkes

In Sachen

Verkündet
am 30. Oktober 1963

.....
Klägers und Revisionsklägers,

gegen
.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 30. Oktober 1963, an der mitgewirkt haben

Senatspräsident B r a c k m a n n
als Vorsitzender,
Bundesrichter D e m i a n i
und Bundesrichter Dr. B a r c s e l
als weitere Berufsrichter,
Bundessozialrichterin Dr. K o l b
und Bundessozialrichter F e y
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 1962 und das Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 21. Februar 1961 werden aufgehoben.

Es wird festgestellt, daß die Beklagte für die Entschädigung des tödlichen Unfalls des Landwirts P . . . vom 10. Oktober 1959 zuständig ist.

Die Beklagte wird, vorbehaltlich etwaiger Gegenansprüche aus einer Verteilung der Entschädigungslast (§ 1739 RVO), verurteilt, dem Kläger die in Wege der vorläufigen Fürsorge an die Beigeladene gewährten Leistungen zu erstatten.

Die Beklagte hat der Beigeladenen die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

Von Rechts wegen.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger gewährt der Beigeladenen, Frau Maria Blitsch, im Wege der vorläufigen Fürsorge (§ 1735 der Reichsversicherungsordnung -RVO-) eine Witwenrente. Er ist jedoch der Auffassung, daß die beklagte landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (BG) für die Entschädigung des tödlichen Unfalls des Ehemanns der Beigeladenen, Bernhard B-----, zuständig sei, und beansprucht die Feststellung dieser Zuständigkeit und die Erstattung seiner Aufwendungen für die im Wege der vorläufigen Fürsorge gewährten Leistungen.

Die Eheleute B----- bewohnten in der Gemeinde Alsdorf ein Anwesen, das an der Bundesstraße 257 liegt. Auf der anderen Seite dieser Straße befinden sich die Anwesen von Mathias Illien und Hermann T-----, Die Abwässeranlage der Gemeinde Alsdorf war nicht bis zu diesem Anwesen durchgeführt, so daß keine Hausanschlüsse hergestellt werden konnten. Nach Rücksprache mit dem Bürgermeister Sch----- hatten sich B-----, I----- und T----- entschlossen, die für die Weiterführung der Abwässeranlage bis zu diesen Grundstücken erforderlichen Arbeiten selbst durchzuführen. Die Gemeinde hat die dafür erforderlichen Rohre zur Verfügung gestellt und, nachdem die Arbeiten nach dem Tod des Ehemannes B----- zu Ende geführt worden waren, die Oberfläche der Bundesstraße wiederhergestellt und am Ende der weitergeführten Anlage Einlaufschächte anbringen lassen. Die bei den Ausschachtungsarbeiten anfallende Erde wurde zunächst mit einem Kuhgespann des Bernhard B----- in ein altes Flußbett abgefahren. Kurz vor dem Unfall hatte sich der Landwirt Alfons B-----, dessen landwirtschaftliches Anwesen in der Gemeinde Kaschenbach liegt, für die ausgehobene Erde interessiert, weil er aus einem Feld größere Steinmassen entfernt hatte und die Erde zum Ausgleichen der dadurch entstandenen Unebenheiten verwenden konnte. B----- wollte den Erdaushub zunächst selbst befördern, war jedoch am Unfalltage daran verhindert und stellte für den Transport seine Zugmaschine mit einem Anhänger zur

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Verfügung. B----- fuhr die Zugmaschine, während I----- als Beifahrer mitfuhr. Das Feldstück, auf dem die Erde abgeladen werden sollte, hatte ein leichtes Gefälle, auf dem der Schleppzug eine größere Geschwindigkeit erhielt. Beim Abbremsen schlug die Zugmaschine um, B----- wurde tödlich verletzt.

Der Unfall ist von der Beigeladenen der Beklagten landwirtschaftlichen BG angezeigt worden. Diese hat die Vorgänge jedoch an den Kläger abgegeben, weil sie dessen Zuständigkeit für die im Interesse der Gemeinde durchgeführten Arbeiten für gegeben hielt. Der Kläger hat u.a. durch das Amtsgericht Bitburg die Zeugen B-----, I-----, T----- und Bürgermeister Sch----- vernehmen lassen und dann die Beklagte zur Übernahme der Entschädigung aufgefordert. Nachdem das von dieser abgelehnt worden war, hat der Kläger durch Bescheid vom 24. Juni 1960 der Witwe Blitsch ein Sterbegeld und eine Hinterbliebenenrente in Höhe von 2/5 des Jahresarbeitsverdienstes als vorläufige Fürsorge gewährt.

Am 13. August 1960 hat der Kläger beim Sozialgericht (SG) Koblenz Klage erhoben mit dem Antrag

festzustellen, daß in der Unfallsache Bernhard B----- die Zuständigkeit der Beklagten gegeben ist, und die Beklagte zu verurteilen, die im Wege der vorläufigen Fürsorge gewährten Aufwendungen zu erstatten.

Zur Begründung hat er u.a. ausgeführt, die übriggebliebenen Erdmassen seien ursprünglich nur 200 bis 300 m weit zum alten Flußbett der Nims abgefahren worden. Die Abfuhr zu dem wesentlich weiter entfernten Feld sei ausschließlich im Interesse des Landwirts B----- erfolgt und nur deshalb durch B----- und I----- ausgeführt worden, weil B----- am Unfalltage selbst keine Zeit gehabt habe. B----- und I----- seien deshalb für B----- tätig gewesen (§ 537 Nr. 10 RVO a.F.) Die Zuständigkeit der Beklagten ergebe sich aber überdies aus § 915 RVO a.F.; denn B----- habe einen eigenen landwirtschaftlichen Betrieb von 2,28 ha Größe, in dem auch zwei Kühe gehalten würden. Die Arbeiten hätten dem Anschluß dieses landwirtschaftlichen Betriebes an die Kanalisationsanlage gedient.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Die Beklagte hat demgegenüber u.a. ausgeführt, die Herstellung der Kanalisation sei eine Aufgabe der Gemeinde, und dazu gehöre auch das Wegschaffen der übriggebliebenen Erde; es sei gleichgültig, ob diese in ein altes Flußbett oder auf das Grundstück des Landwirts B===== gebracht worden sei. Der landwirtschaftliche Betrieb des verunglückten B===== und die mit diesem zusammenhängende Hauswirtschaft sei zwar bei der Beklagten versichert; es handle sich aber nicht um Bauarbeiten für den Betrieb i.S. des § 916 RVO a.F., sondern um Arbeiten für die Gemeinde. Die Fahrstrecke zum Flußbett der Nims sei außerordentlich schlecht und wohl überhaupt nur mit einem Kuhgespann befahrbar, während der Weg zum Grundstück des B===== über gute und feste Straße führe und deshalb mit der Zugmaschine besser und schneller befahren werden könne. Auch wenn man annehmen wolle, daß die Tätigkeit sowohl der Gemeinde als auch dem Unternehmen des Landwirts B===== gedient habe, sei der Kläger als Versicherungsträger des Stammunternehmens, nämlich der Gemeinde, zuständig.

Das SG Koblenz hat durch Urteil vom 21. Februar 1961 die Klage abgewiesen und zur Begründung u.a. ausgeführt: Bei den Arbeiten habe es sich um die Fortführung der bereits bestehenden Hauptleitung gehandelt, die notwendig gewesen sei, um die Anschlüsse herzustellen. Die Gemeinde habe die Pflicht zur Errichtung dieser Hauptleitung gehabt, sei aber wahrscheinlich nicht in der Lage gewesen, diese Arbeiten völlig auf Gemeinkosten durchzuführen. Trotzdem handle es sich um Obliegenheiten der Gemeinde. Die Arbeiten seien also nicht im Rahmen des Wirtschaftsbetriebes des B===== (§ 916 RVO a.F.) erfolgt. B=====, T===== und I===== seien auch nicht nach § 537 Nr. 10 RVO a.F. für B===== tätig gewesen, sondern hätten die Erde vielmehr nur aus Gefälligkeit auf das Grundstück des B===== gefahren, der diese Arbeiten eigentlich selbst habe verrichten wollen. Für sie habe es sich um die weitere Durchführung der für die Gemeinde geleisteten Arbeit gehandelt. Aber selbst wenn man die unfallbringende Tätigkeit auch dem Betrieb des Landwirts B===== zurechnen wolle, bestimme sich die Zuständigkeit



- 5 -

für die Entschädigung nach dem Betrieb, in dem der Verletzte ständig tätig gewesen sei, und das sei im vorliegenden Fall der Betrieb der Gemeinde.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung beim Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz eingelegt. Zur Begründung hat er u.a. ausgeführt, selbst wenn man davon ausgehe, daß die Kanalisationsarbeiten Aufgabe der Gemeinde gewesen seien, so stehe doch fest, daß B~~----~~, I~~-----~~ und T~~-----~~ mit ihrer Tätigkeit keine gemeindlichen Interessen, sondern ausschließlich ihre eigenen wahrnehmen wollten. Insbesondere B~~-----~~ habe erreichen wollen, daß sein landwirtschaftliches Anwesen an die Anlage angeschlossen würde, anderenfalls hätte er es der Gemeinde überlassen können, die Kanalisation auch seines Hauses gelegentlich vorzunehmen. B~~-----~~ habe also die Tätigkeit für seinen eigenen Wirtschaftsbetrieb ausgeführt (§ 916 Abs. 2 RVO a.F.). Auf jeden Fall aber sei B~~-----~~ für das Unternehmen des Landwirts B~~-----~~ tätig geworden (§ 537 Nr. 10 RVO a.F.). Die Gemeinde könne auch nicht als "Stammbetrieb" in Frage kommen, das könne vielmehr nur der eigene landwirtschaftliche Betrieb des B~~-----~~ sein. Im übrigen sei Voraussetzung für die Anwendung des Grundsatzes von der Entschädigungspflicht des für den Stammbetrieb zuständigen Versicherungsträgers, daß die Gefährdung nicht über die in diesem Betrieb üblichen Umstände hinausgehe.

Die Beklagte hat demgegenüber darauf hingewiesen, daß die Arbeiten auf einer öffentlichen Straße durchgeführt worden seien und rechtlich nicht anders beurteilt werden könnten als die Frondienste, welche die Gemeinde sonst für derartige Arbeiten in Anspruch genommen habe.

Das LSG hat durch Beschluß vom 31. Juli 1962 die Witwe Maria B~~-----~~ zum Verfahren beigelegt.

Diese hat darauf hingewiesen, daß es sich nicht um die Herstellung von Hausanschlüssen, sondern um die Hauptkanalleitung, also eine reine Gemeindeanlage, gehandelt habe. Der Hausanschluß sei erst nach dem tödlichen Unfall hergestellt worden. Das neu her-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

gestellte Kanalleitungsstück sei auch Eigentum der Gemeinde geworden.

Durch Urteil vom 5. Oktober 1962 hat das LSG die Berufung des Klägers zurückgewiesen und den Kläger verurteilt, der Beigeladenen die im Berufungsverfahren entstandenen außergerichtlichen Kosten zu erstatten. Die Revision ist vom LSG zugelassen worden.

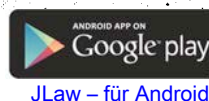
Zur Begründung hat das LSG u.a. ausgeführt: Auf Grund der Bekundungen der eidlich vernommenen Zeugen habe auch der Senat zu dem Ergebnis kommen müssen, daß der Abtransport des Erdreichs eine ausschließlich gemeindliche, nicht landwirtschaftliche Tätigkeit gewesen sei. Die Beklagte gehe davon aus, daß B-----, I----- und T----- Hausanschlüsse errichtet hätten. In Wirklichkeit hätten sie jedoch den Hauptkanal verlängert. Das hätten die Zeugen übereinstimmend ausgesagt. Auch stimme damit das Vorbringen der ortskundigen und mit den Verhältnissen vertrauten Beigeladenen überein. Die Zeugen hätten auch die Ausführungen der Beigeladenen bestätigt, daß der Hausanschluß erst nach dem tödlichen Unfall hergestellt worden sei. Bei dem Hauptkanal handele es sich aber um eine Gemeinde-Anlage. Der Verunglückte sowie die Zeugen I----- und T----- hätten somit an einer Einrichtung der Gemeinde gearbeitet und eine Tätigkeit verrichtet, die sich der Sache nach ausschließlich als eine gemeindliche Arbeit darstelle. Darauf weise auch der Umstand hin, daß die Gemeinde die Rohre geliefert und an der Stelle, wo die in Gemeinschaftsarbeit verlegten Rohre endeten, später an jeder Straßenseite einen Einlaufschacht für Oberwasser angebracht und die Straßendecke der B 257 wiederhergestellt habe. Diese Umstände seien zwischen den Beteiligten auch unbestritten. Derartige, der Gemeinde zurechenbare Arbeiten würden schon deswegen nicht von § 916 Abs. 2 RVO a.F. erfaßt, weil sie objektiv ihrer Art nach nicht im Rahmen der Landwirtschaft durchgeführt würden. Daran ändere auch nichts, daß die Ausführenden an der Weiterführung der Entwässerungsanlage persönlich interessiert waren und die Arbeiten im eigenen Interesse nach Rücksprache mit dem Bürgermeister durchführten; denn dabei handele

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

es sich lediglich um innere Beweggründe. Der Ehemann B+==== sei bei diesen Arbeiten zwar nicht nach § 537 Nr. 1 RVO a.F., wohl aber nach § 537 Nr. 10 RVO a.F. wie ein Arbeitnehmer seiner Heimatgemeinde tätig gewesen. Die Arbeit habe der Gemeinde gedient; denn durch sie sei der Hauptkanal erweitert und verbessert worden. Sie habe naturgemäß auch dem Willen der Gemeindeleitung entsprochen. Daß B+==== selbständiger landwirtschaftlicher Unternehmer war, stehe dem nicht entgegen. Er sei nicht im Rahmen seines eigenen Unternehmens tätig gewesen, sondern habe zusammen mit I+==== und T+==== eine für sie fremde gemeindliche Tätigkeit verrichtet.

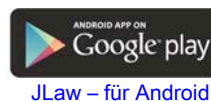
B+==== sei auch nicht nach § 537 Nr. 10 RVO a.F. in den Betrieb des Landwirts B+==== eingetreten. Bei dem Abtransport habe es sich um nichts anderes gehandelt als die weitere Fortführung der Arbeiten an der Entwässerungsanlage. Das Interesse B+==== an dem Erdreich habe den Charakter der Tätigkeit der an der gemeinschaftlichen Arbeit Beteiligten unberührt gelassen. Der Abtransport gehörte als notwendige Tätigkeit zu den Arbeiten ebenso wie das Ausheben und Zufüllen des Kanalgrabens. Der Erdboden mußte in jedem Fall weggefahren werden. Wenn B+==== nicht interessiert gewesen wäre, wäre wahrscheinlich die gesamte Erde in das Flußbett der Nims befördert worden. Daß der Erdaushub mit der Zugmaschine auf das Feld gefahren wurde, bedeute lediglich die Wahl eines anderen Abladeplatzes. Das gelte auch dann, wenn diese Fahrt mit einer größeren Gefahr verbunden gewesen sein sollte als die Fahrt mit dem Kuhgespann zur Nims. Der Unfall habe sich bei einer Tätigkeit ereignet, die ausschließlich eine Arbeit gemeindlicher Art war. Die Erörterungen zu § 634 RVO a.F. seien deshalb gegenstandslos, weil es sich nicht um eine Tätigkeit handle, die gleichzeitig für mehrere Unternehmen verrichtet wird.

Der Kläger, der den Empfang des Urteils unter dem 14. November 1962 bestätigt hat, hat am 22. November 1962 Revision eingelegt und sie nach Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist bis zum 14. Februar 1963 am 19. Dezember 1962 begründet.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Er beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils und des Urteils des SG Koblenz vom 21. Februar 1961 die Zuständigkeit der Beklagten für die Entschädigung des Unfalls des am 10. Oktober 1959 tödlich verunglückten Ehemanns der Beigeladenen, des Landwirts Bernhard B====, festzustellen und

die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger die von ihm im Wege der vorläufigen Fürsorge gewährten Aufwendungen zu erstatten,

hilfsweise beantragt er,

die Verurteilung der Beklagten zur Erstattung der Aufwendungen für die vorläufige Fürsorge vorbehaltlich der An- oder Aufrechnung bezüglich etwaiger Ansprüche der Beklagten aus einem Verteilungsverfahren nach § 1739 RVO auszusprechen,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Hilfsweise beantragt sie,

das Urteil des LSG insoweit aufzuheben, als der Erstattungsanspruch des Klägers zurückgewiesen worden ist und die Sache - soweit über den Erstattungsanspruch zu entscheiden ist - zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen und im übrigen die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Die Beklagte hat erklärt, daß sie für den Fall, daß ihre Zuständigkeit zur Entschädigung festgestellt werde, einen Anspruch auf Verteilung der Entschädigungslast nach § 1739 RVO geltend machen wolle.

Die Beigeladene ist nicht durch einen zugelassenen Prozeßbevollmächtigten vertreten gewesen und hat sich in einem von ihr persönlich unterzeichneten Schriftsatz zu den Ausführungen der Revisionsbegründung geäußert.

- 9 -



- 9 -

II

Die durch Zulassung statthafte Revision ist in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet worden und somit zulässig (§§ 162, 164 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Sie hatte auch Erfolg.

Die Revision wendet sich gegen die Auffassung des LSG, daß die Verlegung der Rohre zur Verlängerung der Entwässerungsanlage eine Aufgabe der Gemeinde Alsdorf gewesen sei. Sie weist darauf hin, daß offenbar ausdrückliche Beschlüsse der zuständigen Stellen, Behörden und Körperschaften nicht vorliegen und baupolizei- und baupolizeimäßig ausreichende aktenmäßige Unterlagen, obwohl doch die Bundesstraße in Mitleidenschaft gezogen worden sei, nicht vorhanden seien. Das LSG hätte die verwaltungsmäßigen und gemeinderechtlichen Grundlagen klären müssen. Auch habe es sich nicht um eine Kanalisation gehandelt, sondern um eine bloße Abwässerung. Das LSG habe nicht genügend zwischen dem in das Aufgabenbereich einer Gemeinde fallenden, auf der öffentlichen Straße liegenden Hauptleitungsstrang und den Anschlüssen der privaten Anschlußteilnehmer unterschieden. Hierüber hätte sich das LSG durch Anfrage bei den Dienstaufsichtsbehörden und Bauaufsichten unterrichten und insbesondere auch eine Kartenskizze beschaffen müssen.

Diese Rügen sind nicht geeignet, die Feststellungen in Frage zu stellen, auf denen die Entscheidung des LSG beruht, nämlich daß es sich bei den Arbeiten, die der hierbei verunglückte Ehemann der Beigeladenen gemeinsam mit den Zeugen I. und T. ausgeführt hat, um Arbeiten an dem Hauptkanal der gemeindlichen Abwässeranlage handelte. Zu dieser Feststellung konnte das LSG auf Grund der Zeugenaussagen, des Vortrags der Beigeladenen und der Skizze Bl. 66 der LSG-Akten gelangen, ohne die Grenzen des Rechts der freien richterlichen Überzeugungsbildung (§ 128 SGG) zu überschreiten. Die Revision hat nicht vorgetragen, daß das LSG die in seinem Urteil näher dargelegten Umstände zu Unrecht als "zwischen den Beteiligten unbestritten"

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

bezeichnet habe und sich auf Grund von Einwendungen des Klägers zu weiteren Ermittlungen hätte gedrängt fühlen müssen. Die Feststellungen des LSG reichen aber aus, um die Schlußfolgerungen zu rechtfertigen, daß die Verlegung der Rohre neben der Bundesstraße B 257 zur Verlängerung der Abwasseranlage der Gemeinde eine Aufgabe der Gemeinde war. Daß möglicherweise gemeinderechtliche und baupolizeiliche Vorschriften nicht beachtet worden sind, ist hierfür nicht von entscheidender Bedeutung, so daß die tatsächlichen Grundlagen des angefochtenen Urteils dadurch nicht in Frage gestellt werden, daß das LSG hierüber keine Ermittlungen durchgeführt hat.

Allerdings war der Ehemann der Beigeladenen an der Durchführung dieser Verlegungsarbeiten ebenso wie seine Nachbarn I+ und T+ insofern persönlich interessiert, als erst nach Fertigstellung des Hauptkanals die Anschlüsse zu den einzelnen Häusern ausgeführt werden konnten. Das schließt jedoch nicht aus, daß B+ bei dem Verlegen der Rohre für die Gemeinde tätig geworden ist, zu deren Aufgabe diese Arbeiten gehörten. Insbesondere zwingt der Umstand, daß die Verlängerung des Hauptkanals auch dem landwirtschaftlichen Unternehmen des B+ zugute kam, nicht zu der Folgerung, daß B+, I+ und T+ bei diesen Arbeiten gemeinsam als Unternehmer tätig gewesen seien. Die Arbeiten kamen vielmehr unmittelbar der Gemeinde zugute, die Eigentümerin der fertiggestellten Anlage geworden ist und deren Bürgermeister sich auch mit der Durchführung dieser Arbeiten einverstanden erklärt und die dafür erforderlichen Röhren zur Verfügung gestellt hatte.

Das LSG ist deshalb ohne Rechtsirrtum davon ausgegangen, daß der Ehemann der Beigeladenen bei diesen Arbeiten wie ein auf Grund eines Arbeitsverhältnisses Beschäftigter für die Gemeinde tätig war und deshalb bei diesen Arbeiten nach § 537 Nr. 10 RVO a.F. unter Versicherungsschutz stand.

- 11 -

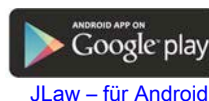


Auch der Abtransport der Erde gehörte noch zu diesen der Gemeinde dienenden Arbeiten, da er zu einem ordnungsgemäßen Abschluß der Verlegungsarbeiten erforderlich war.

Das LSG hat jedoch verkannt, daß der Transport der Erde zu dem Feld des Landwirts B===== auch dessen landwirtschaftlichem Unternehmen unmittelbar diene, weil die Erde zur Verbesserung des Feldes verwendet werden sollte. Nach den Feststellungen des LSG hatte der Landwirt B===== diesen Transport ursprünglich selbst durchführen wollen, so daß die Tätigkeit von B=====, I===== und T===== wahrscheinlich mit dem Beladen des von B===== zur Verfügung gestellten Fahrzeugs erledigt gewesen wäre. B===== war jedoch am Unfalltage verhindert, so daß B===== und I===== sich bereit erklärten, die Erde mit der von B===== gestellten Zugmaschine bis zu der Stelle zu bringen, wo B===== sie verwenden wollte. Bei dieser Tätigkeit war der Ehemann der Beigeladenen zugleich auch wie ein auf Grund eines Arbeitsverhältnisses Beschäftigter für das landwirtschaftliche Unternehmen des Landwirts B===== tätig (§ 537 Nr. 10 i.V.m. Nr. 1 RVO a.F.).

Die Tätigkeit, bei der sich der Unfall ereignet hat, diene also mehreren Unternehmen. Die für die beiden beteiligten Unternehmen zuständigen Versicherungsträger stehen der Beigeladenen aber nicht gemeinsam als leistungspflichtig gegenüber. Da die Zuständigkeit zur Leistung zugleich auch die Zuständigkeit zur Durchführung des Feststellungsverfahrens umfaßt, kann den Berechtigten gegenüber jeweils nur ein Versicherungsträger leistungspflichtig sein (vgl. BSG Bd. 5, 168, 175 mit weiteren Nachweisen, Bd. 12, 65, 68).

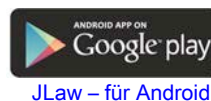
Der Grundsatz, daß in derartigen Fällen in der Regel der Versicherungsträger des "Stammbetriebs" leistungspflichtig ist, kann im vorliegenden Fall für die Entscheidung nicht herangezogen werden; denn der Ehemann der Beigeladenen ist weder für die Gemeinde noch für das landwirtschaftliche Unternehmen des Landwirts B===== regelmäßig tätig gewesen.



Der Senat sieht im vorliegenden Fall als ausschlaggebend an, daß die Tätigkeit, bei der sich der Unfall ereignet hat, örtlich im Bereich des landwirtschaftlichen Unternehmens des Landwirts B----- stattfand, daß der Weg bis zur Abladestelle auf dem Feld wesentlich weiter war als der Weg zu dem bis dahin als Abladestelle benutzten Flußbett und vor allem, daß am Unfalltage für den Transport anstelle des vorher benutzten Kuhgespanns im Eigentum B----- stehende, zum landwirtschaftlichen Unternehmen gehörende Fahrzeuge verwendet wurden, deren Verwendung in Verbindung mit dem Gefälle des Feldes auch die eigentliche Ursache für den Unfall gebildet hat. Deshalb ist der Senat der Auffassung, daß die für das landwirtschaftliche Unternehmen des Landwirts B----- zuständige Beklagte für die Feststellung der Leistungen und die Entschädigung der Beigeladenen zuständig ist. Die Revision ist deshalb begründet, die Urteile des LSG und des SG waren aufzuheben. Entsprechend dem Klagantrag war festzustellen, daß die Beklagte für die Entschädigung des tödlichen Unfalls des Ehemannes der Beigeladenen zuständig ist.

Daraus ergibt sich zugleich auch die Verpflichtung der Beklagten, dem Kläger die Aufwendungen für die vorläufige Fürsorge zu ersetzen (§ 1738 RVO). Entsprechend dem Antrag des Klägers ist die Verurteilung hierzu jedoch nur vorbehaltlich etwaiger Gegenansprüche aus einer Verteilung der Entschädigungslast (§ 1739 RVO, vgl. BSG 12, 65) ausgesprochen worden.

Die Voraussetzungen für eine solche Verteilung sind zwar grundsätzlich gegeben, da die unfallbringende Tätigkeit - der Transport der Erde zum Feld - sowohl der Gemeinde als auch dem landwirtschaftlichen Unternehmen des Landwirts Begon gedient hat. Der Anspruch der Beklagten auf Verteilung der Entschädigungslast war jedoch nicht Gegenstand des Verfahrens und hätte im Revisionsverfahren auch nicht zum Gegenstand einer - eventuellen - Widerklage (vgl. § 100 SGG) gemacht werden können (vgl. § 168 SGG; Peters/Sautter/Wolff, Komm. zur SGB III/82 - 20/1, Anm. zu § 168 SGG am Ende). Selbst



wenn in dem Antrag auf Klagabweisung bereits die -eventuelle - Geltendmachung des Gegenanspruchs aus der Verteilung der Entschädigungslast erblickt würde, wäre eine Entscheidung hierüber auch im Rahmen der Entscheidung über den Erstattungsanspruch des Klägers nicht möglich, weil über den Anspruch auf Erstattung der vorläufigen Leistungen nur dem Grunde nach entschieden worden ist - abgesehen davon, daß eine Entscheidung über den Verteilungsmaßstab schon deshalb nicht möglich ist, weil eine solche gerichtliche Entscheidung voraussetzt, daß die beteiligten Versicherungsträger sich hierüber nicht haben einigen können.

Der Senat hat die Beklagte für verpflichtet erklärt, der Beigeladenen die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten (§ 193 SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)